

Versicherungsschutz von Schüler\*innen während der Teilnahme  
an beruflichen Orientierungsmaßnahmen,  
insbesondere an schulischen Praktika

### Was ist versichert?

Die an beruflichen Orientierungsmaßnahmen (zur Ausbildungs- und Studienorientierung) teilnehmenden Schüler\*innen sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert.

Folgende beruflichen Orientierungsmaßnahmen sind versichert:

Die Teilnahme an Praxiserfahrungen (z. B. Betriebsbesichtigungen, Arbeitsplatzerkundungen, kooperative Projekte, Praktika etc.), Tagen der beruflichen Orientierung, Informationsveranstaltungen, Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung, Betriebs- und Sozialpraktika etc.

Verursacht die Schülerin oder der Schüler in Ausübung einer Tätigkeit einen Schaden bei einem Dritten, können deshalb haftungsrechtlich Amtshaftungsgrundsätze in Betracht kommen. Sie können somit je nach Sachlage versichert sein.

### Was ist nicht versichert?

Tätigkeiten des privaten, eigenwirtschaftlichen Lebensbereichs der Schüler\*innen, wie beispielsweise Essen, Trinken, Schlafen sowie Aktivitäten in der Freizeit. Erleiden Schüler\*innen hierbei einen Unfall, ist zuständiger Leistungsträger die gesetzliche oder private Krankenversicherung, bei der die Schüler\*innen krankenversichert sind.

Nicht versichert sind des Weiteren Sachschäden (Schäden an Sachen der Schüler\*innen oder Sachschäden im Praktikumsunternehmen, die von den Schüler\*innen verursacht wurden).

Solche Haftpflichtrisiken können unter Umständen durch den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung abgesichert werden, über deren Erforderlichkeit die Schule die Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme der Praxiserfahrung informiert hat. Die Entscheidung über den Abschluss entsprechender Haftpflichtversicherungen liegt bei den Eltern und kann von Seiten der Schule nicht erzwungen werden.

Andererseits kann die Praktikumsstelle in eigener Verantwortung das Vorliegen einer privaten Haftpflichtversicherung und den Nachweis hierüber fordern und bei Nichtvorliegen Schülerinnen und Schüler zurückweisen.